**ZUSATZ INFO**

Musterstatuten für Jagdgesellschaften in der Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB

Bis zum 31. Dezember 2018 müssen alle Jagdgesellschaften im Kanton Luzern in der Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert sein.

Revierjagd Luzern hat daher unter Berücksichtigung des seit dem 1. April 2018 geltenden neuen Luzerner Jagdrechts Musterstatuten ausgearbeitet, die wir Ihnen nachfolgend gerne als Word-Dokument zum Download zur Verfügung stellen. Sie sollen den Jagdgesellschaften insbesondere bei Neugründung von Jagdvereinen als Orientierungshilfe dienen. Das ZGB regelt die Rechtsform des Vereins in den Artikeln 60 ff. nur rudimentär und lässt viel Gestaltungsspielraum. Dementsprechend enthalten die [Musterstatuten](http://www.revierjagd-luzern.ch/de/index.php?section=Downloads&cmd=14&download=78) nebst zwingenden Bestimmungen und viel Bewährtem auch fakultative Regelungen, die je nach den konkreten Verhältnissen übernommen, angepasst oder weggelassen werden können. Solche Passagen sind in roter Farbe gehalten. Jede Jagdgesellschaft kann sich hier entscheiden, was sie in ihre Statuten aufnehmen will und was nicht. Die im Dokument gelb hinterlegten Textpassagen müssen dagegen in jedem Fall individuell angepasst werden. Dies gilt allenfalls auch für die Nummerierung der einzelnen Artikel und ihre Absätze.

Da das neue Jagdgesetz die Verpachtung der Reviere ausschliesslich an Jagdgesellschaften und damit an Vereine zulässt, müssen alle Vereinsmitglieder über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügen (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 KJSG) und zudem die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 KJSG erfüllen, sofern sie an die Mindestpächterzahl angerechnet werden sollen. Eine Mitgliedschaft von Treibern oder nicht jagdbefähigten Personen in einer Jagdgesellschaft ist daher nicht möglich. Die Mitgliedschaft langjähriger Jagdkameraden oder -kameradinnen, die zwar über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügen, jedoch die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 KJSG nicht (mehr) erfüllen, bleibt weiterhin zulässig. Je nach Situation in der Jagdgesellschaft müssen deren Rechte und Pflichten allenfalls speziell geregelt werden, z.B. bezüglich Stimmrecht oder Beitragspflicht. Eine der häufigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Vereinsgründung ergeben hat, ist diejenige nach dem zukünftigen Namen des "Jagd-Vereins". Traditionell werden die Zusammenschlüsse von Jagdberechtigten zur Pachtung eines Jagdreviers im Kanton Luzern "Jagdgesellschaft" genannt. Dies ist auch weiterhin möglich, unabhängig von ihrer Organisations- und Rechtsform als Verein.

Wir hoffen Ihnen mit den vorliegenden Musterstatuten eine geeignete Hilfestellung für einen bevorstehenden Rechtsformwechsel zu geben und für bereits bestehende Vereine einen Anhaltspunkt zu liefern für eine allfällige Revision ihrer Statuten im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der heutigen Rechtslage und Terminologie. Auf jeden Fall wünscht Ihnen der Vorstand von Revierjagd Luzern gutes Gelingen bei der Umsetzung.

Roman Stocker
Rechtskonsulent RJL

**ACHTUNG:**

**Bitte diesen Text somit die erste Seite, raus löschen in der Anpassung Eurer Statuten!**

**S T A T U T E N**

**der**

**Jagdgesellschaft Name**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Name

Die im Anhang zu den Statuten aufgeführten jagdberechtigten Personen haben sich unter dem Namen „Jagdgesellschaft Name“ (kurz: Jagdgesellschaft) zu einem Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB zusammengeschlossen.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier Name, somit Gemeindename.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Pachtung sowie die gemeinsame Bejagung, Hege und Pflege des Jagdreviers Name, Nr. XX nach weidmännischen Grundsätzen sowie den Schutz und die Förderung natürlicher Lebensgrundlagen und der im Revier vorkommenden Lebensgemeinschaften. Dies stets unter Wahrung einer guten Kameradschaft zwischen den Mitgliedern.

**II. Mitgliedschaft**

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

a) die Pächter und Pächterinnen des Jagdreviers Name (siehe Anhang; § 9 Abs. 1 KJSG;).

b) Jagdberechtigte Personen (§ 12 KJSG und §§ 9 ff. KJSV), die während der laufenden
Jagdpachtperiode durch Vereinsbeschluss als Pächter aufgenommen werden, sofern die zuständige Dienststelle (Jagdverwaltung) die Genehmigung dazu erteilt hat (§ 7 Abs. 6 KJSG und § 7 KJSV).

Art. 5 Rechte und Pflichten

1Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

2Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

3Der Jahresbeitrag ist, vorbehältlich eines abweichenden Beschlusses durch die Vereinsversammlung, für alle Mitglieder gleich hoch.

4Nutz-, Raub- und Flugwild sowie Abwurfstangen gehören dem Verein. Die Vereinsversammlung kann im Voraus bestimmen inwiefern erlegtes Raub- und Flugwild dem Schützen gehören soll, resp. ob und wieviel Wertersatz dafür zu leisten ist.

5Die Trophäe und das kleine Jägerrecht stehen immer dem Erlegenden zu.

6Wer als Mitglied in den Verein eintritt hat ein einmaliges, nicht rückerstattbares Eintrittsgeld von Fr. XXX und eine zinslose Einlage von Fr. XXXX in die Hüttenkasse zu bezahlen, diese Einlage wird bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zurückerstattet.

Art. 6 Austritt

1Der Austritt aus dem Verein kann unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jagdjahres schriftlich zuhanden des Obmanns oder der Obfrau erklärt werden (Art. 70 Abs. 2 ZGB).

Art. 7 Ausschluss

1Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses schriftlich zu verwarnen.

3Als wichtige Gründe gelten:

a) die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere
 die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages;

b) schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen jagdgesetzliche Vorschriften oder die Vorschriften des Pachtvertrages;

c) der Verlust der Jagdberechtigung (§ 12 Abs. 1 KJSG);

d) wiederholte Verletzung statutarischer Pflichten oder von Vereinsbeschlüssen;

e) wiederholte vorsätzliche Missachtung der Anweisungen des Jagdleiters während
 einer Bewegungsjagd;

f) erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins und

g) schwerer Verstoss gegen die gute Kameradschaft.

Art. 8 Folgen von Austritt oder Ausschluss

1Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat mit Ausnahme seiner Einlage in die Hüttenkasse (Art. 5 Abs. 6 hiervor) keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

2Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein gegenüber für seine finanziellen Verpflichtungen haftbar, die es während der Dauer seiner Mitgliedschaft eingegangen ist.

3Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein scheidet ein Pächter oder eine Pächterin automatisch aus dem Jagdpachtvertrag aus und verliert die Berechtigung zur selbständigen Jagdausübung im Jagdrevier Name (§ 15 Abs. 2 KJSG).

**III. Organisation**

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisoren

Art. 10 Vereinsversammlung

1Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins (Art. 64 Abs. 1 ZGB). Sie findet zwei Mal jährlich, jeweils im ersten und im dritten Quartal (Herbstversammlung) des Jahres statt.

2Die statutarischen Geschäfte sind anlässlich der Vereinsversammlung im ersten Quartal zu traktandieren.

3Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen (Art. 64 Abs. 2 ZGB). Ort, Zeit und Traktanden sind den Pächtern und Pächterinnen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4Anträge von Mitgliedern zu Handen der Vereinsversammlung müssen spätestens 5 Tage nach Zustellung der Einladung zur Vereinsversammlung beim Obmann eingehen, der sie den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis bringt.

5Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder falls ein Fünftel der Pächter und Pächterinnen (Art. 64 Abs. 3 ZGB) dies schriftlich oder per E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

6Der Vorstand hat eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem ein entsprechendes Begehren beim Obmann eingegangen ist.

Art. 11 Zuständigkeit

Der Vereinsversammlung fallen folgende Kompetenzen zu:

a) Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen sowie des Jahresberichtes
des Obmanns oder der Obfrau;

b) Wahl der Organe und Aufsicht über ihre Tätigkeit sowie ihre Abberufung aus wichtigen
 Gründen (Art. 65 Abs. 3 ZGB)

c) Wahl der Jagdaufseher/innen sowie weiterer Funktionsträger/innen;

d) Nomination der Vertretung der Jagdgesellschaft in der Revierkommission;

e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Jahresgästen und Jagdlehrgängern/innen;

f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

g) Beschlussfassung über Entschädigungen, z.B. an Hundeführer/innen und Jagdaufseher/innen;

h) Abnahme von Jahresrechnung und Sonderrechnungen, Genehmigung von Budgets und
 Kontrollbericht der Revisoren/innen (Art. 69b Abs. 4 ZGB);

i) Abnahme des Berichts des Jagdleiters/in über den Jagdbetrieb und die Jagdstatistik;

j) Beschlussfassung über die Jagdausübung, insbesondere die Sommerbockjagd, den
Wertersatz für Nutz-, Raub- und Flugwild sowie die Wildbretverwertung;

k) Beschlussfassung über die Modalitäten von Gästeeinladungen sowie die jagdliche Freigabe und den Umfang der Jagdberechtigung von Jagdgästen und Jagdlehrgängern/innen, vorbehältlich zwingender gesetzlicher Regelungen (§ 15 KJSG);

l) Festsetzung von für alle Mitglieder wichtigen Terminen, insbesondere für Wildzählungen,
 Revierarbeiten und die herbstliche Bewegungsjagd;

m) Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem
anderen Organ vorbehalten sind (Art. 65 Abs. 1 ZGB).

Art. 12 Beschlussfassung

1Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 1 und 2 ZGB).

2Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins, der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Jahresgästen und Jagdlehrgängern oder Jagdlehrgängerinnen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln / ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

3Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfordert Einstimmigkeit / ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr falls nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

5Bei Stimmengleichheit trifft der Obmann oder die Obfrau den Stichentscheid.

6Die schriftlich oder per E-Mail dem Obmann oder der Obfrau mitgeteilte Haltung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt (Art. 66 Abs. 2 ZGB).

Art. 13 Vorstand

1Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2Der Vorstand besteht aus Obmann oder Obfrau, Kassier oder Kassierin, Aktuar oder Aktuarin und Jagdleiter oder Jagdleiterin.

3Der Obmann, resp. die Obfrau wird durch den Kassier oder die Kassierin vertreten und die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig falls ein Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen Gründen oder infolge länger dauernder Abwesenheit vorläufig nicht in der Lage ist seinen Obliegenheiten nachzukommen.

4Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

5Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle seine Mitglieder dem Obmann oder der Obfrau ihre Haltung zu einem Antrag schriftlich oder per E-Mail kundtun.

6Bei Stimmengleichheit fällt der Obmann oder die Obfrau den Stichentscheid.

Art. 14 Obmann / Obfrau

1Die Aufgaben des Obmanns oder der Obfrau umfassen:

a) die Geschäftsführung des Vereins und die Leitung aller vereinsinternen Angelegenheiten;

b) die rechtsgültige Vertretung des Vereins nach aussen, gegenüber Behörden und Privaten (§ 7 Abs. 5 KJSG).

c) die Einreichung der von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald verlangten Angaben,
Nachweise und Statistiken (§§ 20 und 22 KJSG)

d) die Entgegennahme von Entschädigungsansprüchen für Wildschäden und die Orientierung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald über deren Bestand und Höhe (§ 38 KJSV).

Art. 15 Kassier /Kassierin

1Der Kassier oder die Kassierin führt die Kasse und besorgt das Rechnungswesen. Er erstellt auf das Ende des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen (Art. 69 a ZGB) und legt der Vereinsversammlung ein Budget für das kommende Jahr vor.

2Der Kassier oder die Kassierin besorgt den Einkauf von Lebensmitteln, Getränken und Verbrauchsmaterial für den laufenden Jagdbetrieb sowie das Jagdhaus. Er kann dies auch delegieren.

Art. 16 Aktuar / Aktuarin

Der Aktuar oder die Aktuarin führt über die Verhandlungen des Vorstandes und der Vereinsversammlungen ein schriftliches Protokoll und besorgt die Korrespondenz soweit diese nicht durch den Obmann oder die Obfrau erledigt wird.

Art. 17 Jagdleiter / Jagdleiterin

1Der Jagdleiter oder die Jagdleiterin ist für die Planung, Durchführung und Überwachung des Jagdbetriebes zuständig.

2Der Jagdleiter oder die Jagdleiterin instruiert die Jagdteilnehmenden vor Bewegungsjagden in Bezug auf die Gepflogenheiten der Jagdgesellschaft und die wichtigsten sicherheitsrelevanten Aspekte, die Verwendung der zulässigen Munition sowie das zu bejagende Wild.

3Er/Sie ist ferner dafür verantwortlich, dass alle Jägerinnen und Jäger, insbesondere die Jagdgäste über einen gültigen Jagdpass (§ 17 KJSG und § 10 KJSV) verfügen.

4Bei Bewegungsjagden werden die Stände durch den Jagdleiter oder die Jagdleiterin, resp. durch die von ihnen instruierten Ansteller oder Anstellerinnen zugewiesen.

5Der Jagdleiter oder die Jagdleiterin führt zusammen mit dem/der Wildbretverwerter/in eine aktuelle Jagdstatistik und übt die Aufsicht über die Wildbretverwertung aus.

6Bei der Baujagd fungiert ausschliesslich der/die Hundeführer/in als Jagdleiter/in.

Art. 18 Revisoren / Revisorinnen

1Die Revisoren oder Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

2Die Revisoren oder Revisorinnen überprüfen die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Buchführung und die Jahresrechnung des Kassiers.

3Die Revisoren oder Revisorinnen erstatten der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung sowie die Entlastung von Kassier/in und Vorstand.

4Die Revisoren/innen brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

1Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen
mit Einzelunterschrift.

2Die Revisoren/innen zeichnen zu zweit.

**IV. Finanzen und Haftung**

Art. 20 Einkünfte und Vermögen

1Das Vereinsvermögen besteht aus den bei der Vereinsgründung durch die einfache Gesellschaft "Jagdgesellschaft NAME" eingebrachten und vorhandenen sowie den während des Bestandes des Vereins erworbenen Barmitteln und Mobilien sowie dem Jagdhaus;

2Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern sowie Einlagen in die Hüttenkasse;

b) Wildbreterlös und Wertersatz für Wild (§ 49 Abs. 1 und 3 KJSG);

c) Entschädigungen Dritter für Dienstleistungen (§ 48 Abs. 1 KJSG);

d) Spenden, Schenkungen und Legaten;

e) Zinsen und übrigen Einnahmen

f) Erlös aus der Hüttenkasse.

3Die Mitgliederbeiträge sind so festzulegen, dass der Pachtzins für das kommende Jagdjahr samt Zuschlag von 15 % gemäss § 10 Abs. 1 KJSG sowie die zu erwartenden kurz- und mittelfristigen Ausgaben des Vereins unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens sowie der zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.

Art. 21 Haftung

1Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

2Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Bei Austritt oder Ausschluss während des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

3Beim Ausscheiden aus dem Verein ist der Schlüssel zum Jagdhaus dem Kassier abzugeben.

**V. Jagdaufsicht und Vertretung in der Revierkommission**

Art. 22 Jagdaufseher/in

1Die Vereinsversammlung bestellt mindestens eine/n geeigneten Jagdaufseher oder Jagdaufseherin sowie deren Stellvertretung (§ 45 Abs. 1 KJSG).

2Die Rechte und Pflichten der Jagdaufseher/innen ergeben sich aus der kantonalen Jagdgesetzgebung (§§ 44-46 KJSG und § 40 KJSV).

3Der Vorstand kann ergänzend dazu für die Jagdaufseher/innen ein Pflichtenheft erstellen.

Art. 23 Vertretung in der Revierkommission

1Der Vertreter oder die Vertreterin der Jagdgesellschaft in der Revierkommission wahrt die Interessen der Jagdgesellschaft im Zusammenhang mit Wildschadenverhütungsmassnahmen.

2Er/Sie wirkt bei Augenscheinen und Verhandlungen der Revierkommission mit und zeichnet nach Rücksprache mit dem Vorstand für die Verbindlichkeiten der Jagdgesellschaft bezüglich Wildschadenverhütungsmassnahmen mit Einzelunterschrift.

**VI. Jagdausübung**

Art. 24 Jagdausübung

1Die Jagdausübung hat nach wildbiologischen Kriterien so zu erfolgen, dass während der gesamten Pachtdauer ein angemessener und gesunder Wildbestand erhalten wird und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt werden (§ 40 KJSG).

2Alle Jagdausübenden im Revier sind für den eigenen Schuss selber verantwortlich.

3Die Jagdausübenden sind verpflichtet die Jagd im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Jagdbetriebsvorschriften oder anderer Anordnungen, der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse, der Anweisungen des Jagdleiters oder der Jagdleiterin sowie gemäss den Geboten der Waidgerechtigkeit gegenüber dem Wild und des Anstandes gegenüber den Jagdkameradinnen und Jagdkameraden sowie der Öffentlichkeit auszuüben (§ 23 f. KJSG).

4Die Anweisungen des Jagdleiters oder der Jagdleiterin sind im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes und der Sicherheit strikte zu befolgen.

5Jedes erlegte Tier ist unverzüglich in der Abschuss- resp. Fallwildkontrolle des Reviers zu erfassen.

6Vorbehältlich ausdrücklicher anderer Vereinbarungen oder Anordnungen des Jagdleiters oder der Jagdleiterin ist es verboten den Stand anlässlich einer Bewegungsjagd vor dem Abblasen eines Treibens zu verlassen.

7Waffen sind ausser bei der Pirschjagd erst auf dem Stand zu laden und vor dem Verlassen desselben wieder zu entladen. Am Sammelplatz und in Fahrzeugen sind Waffen ungeladen und mit offenem Verschluss oder gebrochen zu führen.

**VII. Jagdgäste und Jagdlehrgänger/innen**

Art. 25 Jagdgäste

1Jeder Pächter und jede Pächterin kann eine durch die Vereinsversammlung festgelegte Anzahl persönlicher Jagdgäste zur herbstlichen Bewegungsjagd einladen. Das Datum der jeweiligen Einladung ist mit der Jagdleitung abzusprechen.

2Die Vereinsversammlung beschliesst über die Einladung von Gesellschaftsjagdgästen sowie die Aufnahme von Jahresjagdgästen.

3Die jagdliche Freigabe für Tages- und Jahresjagdgäste richtet sich nach dem Beschluss der Vereinsversammlung.

4Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 KJSG.

Art. 26 Jagdlehrgänger / Jagdlehrgängerinnen

1Jagdlich interessierten Personen soll bei charakterlicher Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden im Revier NAME den Jagdlehrgang zu absolvieren.

2Interessierte Personen werden durch Beschluss der Vereinsversammlung als Jagdlehrgänger/in aufgenommen, nachdem sie sich unter Angabe der Personalien und ihrer Motivation schriftlich oder per E-Mail beim Obmann oder bei der Obfrau für die Aufnahme als Jagdlehrgänger/in beworben haben.

3Bewerberinnen oder Bewerber für den Jagdlehrgang sind verpflichtet, sich vor Antritt des offiziellen Jagdlehrgangs während mindestens eines Jagdjahres als Treiber und Helfer mit den Sitten und Gebräuchen der Jagdgesellschaft vertraut zu machen.

4Jagdlehrgänger und Jagdlehrgängerinnen können nach bestandener Schiessprüfung pro Jagdjahr höchstens drei Tagesjagdpässe erwerben, um mit der Waffe an der Jagd teilzunehmen (§ 17 Abs. 4 KJSG).

Art. 27 Rechte und Pflichten

Umfang und Inhalt der Jagdberechtigung von Jagdgästen oder Jagdlehrgängern richten sich nach Gesetz (§ 15 KJSG) und Vereinsbeschluss.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Auflösung

1Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB) sowie durch Vereinsbeschluss.

2Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vollzogen. Ein allfälliger Liquidationsgewinn wird unter den Pächterinnen und Pächtern zu gleichen Teilen verteilt.

Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung am xx.xx.2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

 Der Obmann/Die Obfrau: Der Aktuar/Die Aktuarin:

 Vorname Name Vorname Name

Anhang zu den Statuten der Jagdgesellschaft NAME vom Gründungsdatum Verein

**Unterschrift der Pächter**

**Nr. Name, Vorname Unterschrift Datum**

1. ……………………………… ………………………. …………………

2. ……………………………… ………………………. …………………

3. ……………………………… ………………………. …………………

4. ……………………………… ………………………. …………………

5. ……………………………… ………………………. …………………

6. ……………………………… ………………………. …………………

7. ……………………………… ………………………. …………………

8. ……………………………… ………………………. …………………

9. ……………………………… ………………………. …………………

10. …………………………………… ………………………. …………………

11. …………………………………… ………………………. …………………

12. …………………………………… ………………………. …………………

13. …………………………………… ………………………. …………………

14. …………………………………… ………………………. …………………

15. …………………………………… ………………………. …………………

16. …………………………………… ………………………. …………………